

FAQ zum adaptierten Tennis-Schutzkonzept 13.1 vom 20. Dezember 2021

Gültig ab: 20. Dezember 2021 für die ganze Schweiz. Änderungen gegenüber der früheren Version sind rot markiert.

Ausnahmen können auf kantonaler Stufe möglich sein. Kontaktieren Sie deshalb für spezifische Fragen am besten Ihre kantonale Auskunftsstelle der Gesundheitsbehörde ([Kontaktliste](#))

Was bedeutet Zertifikatspflicht und 2G und 2G+? Was heisst «gültig» und wie kann man das beweisen und vorweisen?

Alle Informationen finden Sie hier <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/covid-zertifikat.html>

Die Indoor-Sportanlagen müssen nur die Gültigkeit des Zertifikats überprüfen.

Betrifft die Zertifikatspflicht auch die Aussenplätze der Tennisclubs?

Nein, draussen darf ohne Zertifikat Tennis gespielt werden. Im Clubhaus muss aber weiterhin die Maske getragen werden.

Wer bestimmt, ob 2G mit Maske oder 2G+ ohne Maske?

Der Betreiber der Tennisanlage bestimmt generell oder pro Tag, welche Regel gilt. Entweder **Zertifikatspflicht 2G (Impf- oder Genesungszertifikat) mit Maskenpflicht ODER 2G+ (gültiges Testzertifikat oder Genesungs-/Impfzertifikat nicht älter als 120 Tage) ohne Maskenpflicht.**

Welche Ausnahmen gibt es?

Personen unter 16 Jahren müssen kein gültiges Zertifikat vorweisen und sie unterstehen auch nicht der Maskenpflicht. Eine Ausnahme gibt es auch noch für angestellte Mitarbeiter, also Trainer in einem Anstellungsverhältnis zum Organisator des Trainings oder zum Betreiber der Tennishalle. Eine weitere Ausnahme gibt es für diese Leistungssportler:

- **Für Swiss Olympic Card Holder (ohne Funktionäre und Techniker) besteht nur die Zertifikatspflicht 3G und keine Maskenpflicht. Siehe Liste der Card Holder <https://www.swissolympic.ch/athleten-trainer/swiss-olympic-card/card-inhaber?searchId=2702>**
- **Für Mitglieder von Interclub Teams der Nationalligen A, B und C Aktive besteht nur die Zertifikatspflicht 3G und Maskenpflicht. Die Tennisanlage kann eine schriftliche Bestätigung des Clubs verlangen.**

Die genannten Ausnahmen gelten für beide Varianten, also bei 2G und auch bei 2G+.

Wie sind offizielle Turniere durchführbar?

Offizielle Turniere werden ohne Maske gespielt. Das heisst es wird die Regel 2G+ angewendet («G mit **gültigem Testzertifikat oder Genesungs-/Impfzertifikat nicht älter als 120 Tage**). Die oben genannten **Ausnahmen gelten auch für die Turniere.**

Müssen Tennislehrer über ein gültiges Zertifikat verfügen, um in der Halle arbeiten zu dürfen?

Nein, gleich wie die Angestellten in der Gastronomie sind angestellte Tennisunterrichtende ausgenommen von der Zertifikatspflicht. Der Arbeitgeber kann aber von sich aus eine Zertifikatspflicht 3G oder 2G für die Mitarbeiter bestimmen. Für selbständigerwerbende Tennislehrer gelten die gleichen

Regeln wie für die Tennisspielenden, d.h. sie müssen in der Halle ein gültiges Zertifikat 2G oder 2G+ vorweisen.

Wie sollen wir als Tenniscenter die Zertifikate kontrollieren?

Der Bund verlangt, dass eine Zugangskontrolle erfolgen muss. Eine Information der Mitglieder und entsprechende Plakate oder ein Abstützen auf die Selbstverantwortung der Spielenden genügt nicht. Bei Verstössen gegen diese Vorschriften kann die Polizei Bussen verteilen.

Wir sind ein Tennisclub mit einer Traglufthalle im Winter. Wir haben keine Rezeption oder kein Restaurant mit Personal, das die Zertifikate kontrollieren könnte. Wie sollen wir diese Zertifikatspflicht umsetzen?

Sie müssen es gleich umsetzen wie ein Tenniscenter oder ein Restaurant. Der Bund sieht da keine Ausnahmeregelungen vor. Für alle Tennisspielenden über 16 Jahre muss die Gültigkeit des Zertifikats überprüft werden.